Aktienrechts-Ã?nderungsgesetz 2019 in Kraft

Description

Date Created
14.08.2019
Meta Fields

Inhalt : Neue Bestimmungen im Aktiengesetz sind kÃ¼rzlich in Kraft getreten und setzen (zum Teil) die neueren Anforderungen der AktionÃ¤rsrechterichtlinie um. Diese wurde durch die Richtlinie (EU) 2017/828 geÃ¤ndert. Bei den im AktG umgesetzten RegeÂlungen (andere Bestimmungen finden sich im BÃ¶rseG) geht es im Wesentlichen um die VergÃ¼Âtungspolitik und um GeschÃ¤fte mit nahestehenden RechtstrÃ¤gern â?? mit anderen Worten: Say on Pay und Related Party Transactions. Der Ã¶sterreichische Gesetzgeber hat die Anforderungen der RL im Geiste eines â??Anti-Gold-Platingâ?? umgesetzt. MÃ¶glich wurde die â??abgeschwÃ¤chteâ?? Umsetzung auch durch den Umstand, dass die im Rahmen der Vorbereitung der Richtlinie noch existenten â??Stolpersteineâ?? (etwa ein Decide on Pay als zwingende Vorgabe) letztlich nicht in die Richtlinie Eingang gefunden haben (vgl *Koch*, BB 2017, I). Der neue Â§ 78a AktG verlangt, dass der Aufsichtsrat einer bÃ¶rsenotierten AG GrundsÃ¤tze fÃ¼r die VergÃ¼tung von Vorstandsmitgliedern aufstellt (sog **VergÃ¼tungspolitik**); auch die VergÃ¼tung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nach Â§ 98a AktG erfasst, wenngleich die Festlegung der VergÃ¼tung nach Â§ 98 AktG durch die Satzung bzw durch die Hauptversammlung erfolgt. Die relevanten **Kriterien fÃ¼r die VergÃ¼tung** (fix und/oder variabel) sind klar und umfassend darzulegen, was uU auch nachteilig sein kann, weil Detailinformationen Ã¼ber Zielparameter publik werden (vgl *Schima*, GesRZ 2019, 110 [112]). Die VergÃ¼tungspolitik ist der Hauptversammlung zumindest in jedem vierten GeschÃ¤ftsjahr vorzulegen, ebenso bei wesentlichen Ã?nderungen (Â§ 78b AktG; s auch Â§ 104 Abs 2a AktG). Der Ã¶sterreichische Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, dem **Hauptversammlungsbeschluss** nur **empfehlenden Charakter** beizulegen und die Anfechtbarkeit des Beschlusses auszuschlieÃ?en, was gewisse Fragen aufwirft (zB: Sollen auch schlichte ZÃ¤hlfehler bedeutungslos sein?). Der Aufsichtsrat ist an die Empfehlung der Hauptversammlung nicht gebunden. Voraussetzung fÃ¼r die VergÃ¼tung gemÃ¤Ã? der aufgestellten VergÃ¼tungspolitik ist jedoch, dass diese der Hauptversammlung vorgelegt wurde (Â§ 78b Abs 2 AktG); allerdings greift diese Regelung nicht per se in bestehende VertrÃ¤ge ein (vgl *Schima*, GesRZ 2019, 110 [115] mit dem Hinweis, dass die VergÃ¼tungspolitik auch AltvertrÃ¤ge beschreiben sollte). Ein ablehnender Beschluss soll bloÃ? â?? aber immerhin â?? dazu fÃ¼hren, dass der Aufsichtsrat eine â??Ã¼berprÃ¼fte VergÃ¼tungspolitikâ?? in der nÃ¤chsten Hauptversammlung vorzulegen hat (daher wird tw auch die Qualifizierung des Beschlusses als rein empfehlend abgelehnt; vgl Koch, BB 2017, I). Jedenfalls ist die VergÃ¼tungspolitik spÃ¤testens am zweiten Werktag nach der Hauptversammlung auf der **Internetseite** der AG zu verÃ¶ffentlichen (Â§ 78b Abs 3 AktG). In bÃ¶rsenotierten Aktiengesellschaften ist vom Vorstand und vom Aufsichtsrat jÃ¤hrlich ein **VergÃ¼tungsbericht** aufzustellen (Â§ 78c Abs 1 AktG). Gefordert ist ein â??umfassender Ã?berblickâ?? Ã¼ber die VergÃ¼tungen aktueller und ehemaliger Vorstandsmitglieder, aufzunehmen ist gemÃ¤Ã? Â§ 98a AktG auch die VergÃ¼tung der Aufsichtsratsmitglieder. Das Gesetz enthÃ¤lt detaillierte Regelungen zum Berichtsinhalt (Â§ 78c Abs 2 AktG); mit Themen des Datenschutzes beschÃ¤ftigen sich die AbsÃ¤tze 3 und 4. Der VergÃ¼tungsbericht ist **jÃ¤hrlich** der Hauptversammlung vorzulegen; wiederum wÃ¤hlte der Ã¶sterreichische Gesetzgeber das Modell einer Abstimmung mit bloÃ? empfehlendem Charakter und einem Ausschluss der Anfechtbarkeit (Â§ 78d Abs 1 AktG). VergÃ¼tungsberichte sind auf der **Internetseite** der AG zumindest 10 Jahre zugÃ¤nglich zu machen, was seitens des AbschlussprÃ¼fers zu Ã¼berprÃ¼fen ist. Die zweite grÃ¶Ã?ere Neuerung des AktRÃ?G 2019 ist die Regelung der **Related Party Transactions** fÃ¼r bÃ¶rsenotierte AG im neuen Â§ 95a AktG (s bisher etwa die Regelung in Â§ 95 Abs 5 Z 12 AktG, die aufrecht bleibt). Wesentliche GeschÃ¤fte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen (zusammen vereinfachend als â??nahestehende RechtstrÃ¤gerâ?? bezeichnet; maÃ?geblich ist die IAS-VO) erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats (idZ werden ggf Stimmverbote zu beachten sein; vgl auch Â§ 95a Abs 4 AktG). Auch eine **Ã¶ffentliche Bekanntmachung** ist tw vorgesehen. FÃ¼r das Kriterium der Wesentlichkeit hat der Ã¶sterreichische Gesetzgeber eine recht **hohe Schwelle** vorgesehen (5 % der Bilanzsumme), was daran zweifeln lÃ¤sst, ob Â§ 95a AktG einen praktisch groÃ?en Anwendungsbereich hat. FÃ¼r die VerÃ¶ffentlichungspflicht ist sogar eine Schwelle von 10 % der Bilanzsumme vorgesehen (Â§ 95a Abs 5 AktG). Der Umstand des GeschÃ¤ftsabschlusses ist diesfalls nach MaÃ?gabe des Â§ 107 Abs 3 AktG zu verÃ¶ffentlichen, wÃ¤hrend nÃ¤here Informationen zum GeschÃ¤ft auf der Internetseite der AG bekanntzumachen sind. **Ausnahmen** sind in Â§ 95a Abs 6 und 7 AktG genannt. ZunÃ¤chst sind im gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsbetrieb und zu marktÃ¼blichen Bedingungen geschlossene GeschÃ¤fte ausgenommen. Ob es praktisch viele FÃ¤lle gibt, die unter diese Ausnahme fallen, ist â?? wegen der hohen Schwellenwerte, die fÃ¼r das Eingreifen der Zustimmungs- bzw VerÃ¶ffentlichungspflichten Ã¼berschritten werden mÃ¼ssen â?? zweifelhaft. Sodann zÃ¤hlt Abs 7 eine Reihe von ausgenommenen GeschÃ¤ften auf, etwa GeschÃ¤fte der AG mit Tochterunternehmen (s nÃ¤her Z 1). Problematisch ist der neue Gesetzestext insofern, als er â?? iZm der